

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Schäffler, Christian Dürr,
Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/17885 –**

Bußgeldverfahren seitens der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) kann Bußgelder gegen eine ganze Reihe an Unternehmen wie etwa Zahlungsagenten, Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Zahlungsinstitute und gegebenenfalls auch gegen deren Verantwortliche verhängen. Die Bußgelder können sich dabei auch anhand des Umsatzes der juristischen Person aus dem vorangegangenen Geschäftsjahr bemessen. Voraussetzung ist, dass das vom Gesetz vorgesehene umsatzbezogene Höchstmaß der Geldbuße die betragsmäßigen Höchstbeträge übersteigt (siehe Jahresbericht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht 2018).

1. Wie viele seitens der BaFin gestellten Bußgeldverfahren sind nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit offen?

Die BaFin führte zum 28. Februar 2020 insgesamt 568 Bußgeldverfahren.

2. Wie viele Bußgeldverfahren eröffnet die BaFin nach Kenntnis der Bundesregierung jährlich (bitte für die letzten zehn Jahre aufschlüsseln)?

Die Anzahl der eröffneten Bußgeldverfahren ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Anzahl der eröffneten Ordnungswidrigkeitenverfahren	416	397	612	668	629	495	420	316	223	339

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 27. März 2020 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

3. Wie viele Bußgeldverfahren werden nach Kenntnis der Bundesregierung jährlich eingestellt?
 - a) Wie viele Bußgeldverfahren werden aus rechtlichen und wie viele aus Opportunitätsgründen eingestellt?
 - b) In welchen Fällen stellt die BaFin Bußgeldverfahren aus Opportunitätsgründen ein?

In Ordnungswidrigkeitenverfahren steht die Verfolgung im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde. Ein Verfahren ist einzustellen, wenn aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen keine Ahndung möglich ist. Die BaFin als zuständige Behörde nimmt Einstellungen aus Opportunitätsgründen stets im Rahmen einer Einzelfallentscheidung vor und berücksichtigt sämtliche Umstände des Falles. Einstellungsgründe können sich aus den objektiven Gegebenheiten der Tat wie aus den subjektiven Gesichtspunkten des Täterhandelns ergeben. Beispielfhaft genannt werden können die Bedeutung und Auswirkung der Tat, der Grad der Vorwerfbarkeit, die Häufigkeit gleichartiger Verstöße, das Verhalten des Täters nach der Tat und ein gegebenenfalls noch erforderlicher Ermittlungsaufwand zur Aufklärung und zum Nachweis der Tat. Eine Einstellung aus Opportunitätsgründen wird von der BaFin beispielsweise vorgenommen, wenn ein Sachverhalt noch nicht hinreichend geklärt werden konnte, dessen genaue Aufklärung aber erheblichen Ermittlungsaufwand erfordern würde, der außer Verhältnis zur Bedeutung der Tat steht.

Ordnungswidrigkeitenverfahren haben zudem eine präventive Zielrichtung. Somit kann die BaFin ein Verfahren einstellen, wenn das Ziel des Ordnungswidrigkeitenverfahrens, auf die zukünftige Einhaltung der Rechtsordnung hinzuwirken, unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls auf andere Weise, z. B. durch eine Belehrung oder Ermahnung, besser erreicht werden kann.

Im Jahr 2019 wurden in der BaFin 83 Verfahren aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen und 273 Verfahren aus Opportunitätsgründen eingestellt.

4. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über die Verfahrensdauer der Bußgeldverfahren seitens der BaFin, und wenn ja, welche?

Die BaFin ist zuständige Aufsichtsbehörde nach dem Kreditwesengesetz (KWG), dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) und dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG). Zudem sehen zahlreiche weitere Nebengesetze des Bank- und Kapitalmarktrechts sowie des Versicherungsrechts eine Aufsicht der BaFin und damit auch eine Zuständigkeit für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten vor. Die von der BaFin geführten Ordnungswidrigkeitenverfahren weisen hinsichtlich der objektiven und subjektiven tatbestandlichen Anforderungen und der Nachweisbarkeit der einzelnen Verstöße große Unterschiede auf. Die Verfahrensdauer der Ordnungswidrigkeitenverfahren wird nicht erfasst.

5. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, in wie vielen Fällen es zu einem Settlement kommt?

Wie hoch fällt der Bußgeldabschlag durchschnittlich sowie maximal (absolut wie relativ) aus?

In Ordnungswidrigkeitenverfahren ist die Festsetzung einer Geldbuße im Rahmen einer einvernehmlichen Verständigung (Settlement) eine Möglichkeit zur effizienten Verfahrensbearbeitung. Die Verfahrensbeendigung im Wege der einvernehmlichen Festsetzung einer Geldbuße steht im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde. Die Höhe der Reduktion einer Geldbuße im Vergleich

zu einer ohne Settlement festzusetzenden Geldbuße ist von den Umständen des Einzelfalls abhängig. Da das Settlement der effizienten Verfahrensbearbeitung dienen soll, hat der Verfahrensstand für die Höhe des vorzunehmenden Abschlags eine große Bedeutung. Je weiter das Ordnungswidrigkeitenverfahren fortgeschritten ist, desto geringer muss der Settlementabschlag ausfallen. Maximal wird bei einem möglichst frühen Settlement ein Abschlag von 30 % im Vergleich zu einer ohne Settlement festzusetzenden Geldbuße vorgenommen. Im Bereich der Wertpapieraufsicht wurde in den Jahren 2017 bis 2019 in 213 mit Geldbuße abgeschlossenen Verfahren ein Settlement durchgeführt. Erkenntnisse zur durchschnittlichen Höhe des Settlementabschlags liegen nicht vor. In den Bereichen der Banken- oder Versicherungsaufsicht wird die Beendigung der Verfahren durch Settlement nicht gesondert erfasst.

6. In welcher Höhe werden nach Kenntnis der Bundesregierung Bußgelder jährlich insgesamt von der BaFin verhängt (bitte für die letzten zehn Jahre aufschlüsseln)?
- Hat die Bundesregierung Kenntnisse über die Höhe des jährlich höchsten Bußgeldes?
 - Hat die Bundesregierung Kenntnisse über die Höhe des jährlich niedrigsten Bußgeldes?

Auf die nachfolgende Auflistung wird verwiesen.

	Geldbußen insgesamt	Niedrigste Geldbuße	Höchste Geldbuße
2010	1.350.000 €	3.000 €	120.000 €
2011	1.336.000 €	2.500 €	120.000 €
2012	3.461.770 €	35 €	160.000 €
2013	3.459.565 €	100 €	220.000 €
2014	3.771.628,50 €	180 €	220.000 €
2015	47.616.728,50 €	140 €	900.000 €
2016	3.314.095 €	55 €	195.000 €
2017	18.035.850 €	70 €	668.000 €
2018	13.509.650 €	170 €	1.340.000 €
2019	9.672.900 €	250 €	800.000 €

7. Wie verteilen sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der Bußgeldverfahren bzw. die ausgesprochenen Bußgelder auf die unterschiedlichen Arten der Verstöße (z. B. Verstöße gegen die Ad-hoc-Publizitätspflicht, Verstöße gegen das Verbot der Marktmanipulation usw.)?

Beispielhaft wird auf die Verteilung der laufenden Bußgeldverfahren zum 31. Dezember 2019 sowie auf die im Jahr 2019 erlassenen Geldbußen für einzelne Arten von Verstößen verwiesen:

	Offene Bußgeldverfahren zum 31.12.2019	Geldbußen im Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019
	575	123
	im Einzelnen:	im Einzelnen:
Verstoßart:		
Ad hoc-Publizität	71	11
Leerverkäufe	4	1
Stimmrechtsmitteilungs- und Veröffentlichungspflichten	249	44
Unternehmensübernahmen	16	0
Prospekte	19	2
Managers' Transactions	3	0
Marktmanipulation	8	5
Finanzberichterstattungspflichten	133	25
Verhaltenspflichten WpDU	3	5
Verstöße gegen das Verbot von Insidergeschäften	3	0
Verstöße gegen vollziehbare Anordnungen (im Bereich der Wertpapieraufsicht)	1	0
Sonstige Ordnungswidrigkeiten nach WpHG	1	2
Verstöße gegen die Bußgeldvorschriften InvG	5	0
Verstöße gegen die Bußgeldvorschriften KWG und HGB (im Bereich der Wertpapieraufsicht)	1	1
Identifizierungspflichten	4	0
Aufzeichnungspflichten	1	1
Aufbewahrungspflichten	0	2
Verdachtsmeldewesen	23	16
Einreichungspflichten zur Rechnungslegung	17	1
Eigenmittelanforderung	6	0
Kontenabruf	4	2
Vollziehbare Anordnung (im Bereich der Banken- und Versicherungsaufsicht)	0	1
Bedeutende Beteiligungen	1	0
Sonstige Anzeigepflichten nach dem KWG	0	3
Sonstige Anzeigepflichten nach dem ZAG	0	1
HGB (im Bereich der Banken- und Versicherungsaufsicht)	1	0

8. Was sind die jeweiligen höchsten Bußgelder, welche die BaFin in den letzten zehn Jahren für die unterschiedlichen Arten der Verstöße ausgesprochen hat?

In der Tabelle werden für die unterschiedlichen Arten der Verstöße die jeweiligen höchsten Bußgelder aufgeführt, die die BaFin in den Jahren 2010 bis 2019 erlassen hat. Zum Zwecke der Beantwortung der Frage wurden die Pflichten thematisch zusammengefasst:

Ad hoc-Publizität	250.000 €
Leerverkäufe	63.000 €
Stimmrechtsmitteilungs- und Veröffentlichungspflichten	1.340.000 €
Unternehmensübernahmen	100.000 €
Prospekte	78.000 €
Managers' Transactions	35.000 €

Marktmanipulation	160.000 €
Finanzberichterstattungspflichten	1.300.000 €
Verhaltenspflichten WpDU	30.000 €
Sonstige Pflichten nach WpHG, insbes. Transaktionsmeldepflichten	25.000 €
Verstöße gegen die Bußgeldvorschriften KWG und HGB (im Bereich der Wertpapieraufsicht)	10.200 €
Identifizierungspflichten	25.000 €
Aufzeichnungspflichten	12.000 €
Aufbewahrungspflichten	12.000 €
Verdachtsmeldewesen	1.000.000 €
Einreichungspflichten zur Rechnungslegung	10.000 €
Eigenmittelanforderung	125.000 €
Kontenabruf	37.500 €
Vollziehbare Anordnung	35.000 €
Bedeutende Beteiligungen	175.000 €
Sonstige Anzeigepflichten nach dem KWG	5.000 €
Sonstige Anzeigepflichten nach dem ZAG	5.000 €

9. Wie verteilen sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der Bußgeldverfahren bzw. die ausgesprochenen Bußgelder auf die unterschiedlichen Arten der Unternehmen (Zahlungsagenten, Kreditinstitute etc. und gegebenenfalls auch gegen deren Verantwortliche)?

Im Jahr 2019 verteilten sich die von der BaFin festgesetzten Einzelgeldbußen wie folgt auf die unterschiedlichen Arten von Unternehmen:

	2019
insgesamt festgesetzte Geldbußen:	166
davon gegen Emittenten:	49
davon gegen Kreditinstitute:	22
davon gegen Finanzdienstleister:	17
davon gegen Versicherungen	0
davon gegen sonstige:	78

Daten zu der Art der in den laufenden Ordnungswidrigkeitenverfahren der BaFin betroffenen Unternehmen werden in der Wertpapieraufsicht (Marktaufsicht) nicht erhoben. Die Frage 9 kann zu den Betroffenen der laufenden Ordnungswidrigkeitenverfahren daher nur für die Bereiche Banken und Versicherungen beantwortet werden. Im Jahr 2019 waren folgende Arten von Unternehmen durch eingeleitete Bußgeldverfahren der Bank- und Versicherungsaufsicht betroffen:

	2019
insgesamt eingeleitete Bußgeldverfahren	75
davon gegen Agenten:	1
davon gegen Kreditinstitute:	44
davon gegen Finanzdienstleister:	17
davon gegen Versicherungen	0
davon gegen sonstige:	13

10. In wie vielen Fällen bemisst die BaFin nach Kenntnis der Bundesregierung die Bußgelder anhand des Umsatzes der juristischen Person aus dem vorangegangenen Geschäftsjahr?

Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie viel höher die jeweiligen Bußgelder ausfallen?

Die umsatzbezogenen Geldbußen gehen auf europarechtliche Rechtsgrundlagen zurück und sollen eine spürbare Ahndungswirkung von Geldbußen auch gegenüber großen Gesellschaften ermöglichen. Die umsatzbezogene Bemessung von Geldbußen ist damit bindende Rechtsfolge, sofern der zugrundeliegende Sachverhalt die gesetzlich bzw. unionsrechtlich beschriebenen Voraussetzungen erfüllt. Im Jahr 2019 wurde in drei Ordnungswidrigkeitenverfahren eine anhand des Umsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres bemessene Geldbuße verhängt. Die Bemessung der Geldbußen anhand eines umsatzbezogenen Bußgeldrahmens stellt eine Einzelfallentscheidung dar und ist vom spezifischen Umsatz der jeweilig betroffenen Gesellschaft abhängig. Eine allgemeine vergleichende Aussage ist daher nicht möglich.

11. Plant die Bundesregierung Anpassungen bei der Höhe der Bußgelder, und wenn ja, welche?

Die Bundesregierung beabsichtigt über die laufenden bzw. bekannten Gesetzgebungsvorhaben hinaus keine Anpassung der Höhe der Geldbußen.

